



I. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BBAUG/BAUGE

- Zeichen -
- WR Reines Wohngebiet
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - △ Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - ⊗ Pflanzgebot, flächenhafte Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen und Sträuchern

- Text -
Die übrigen Festsetzungen bleiben unberührt.

II. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 81 BAUNW

- Zeichen -
- SD Satteldach mit einer Dachneigung von 35° +/- 3°

- Text -
1. Dacheinschnitte und -aufbauten sind zulässig. Diese müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein. Dachgauben einer Dachfläche müssen gleichgestaltet und dürfen nur unterhalb der Firsthöhe angeordnet werden.
 2. Dachüberstände sind im Bereich der Traufe sowie des Ortganges bis maximal 1,00 m, horizontal gemessen, zulässig.
 3. Es ist eine max. Firsthöhe von 9,00 m zulässig, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis Oberkante Firstpfanne.

Die übrigen (zeichnerischen/textlichen) Festsetzungen werden aufgehoben.

III. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766).
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833), PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
5. § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467)
6. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)

IV. ÄNDERUNGSVERFAHREN

Dieser Änderungsplan wurde vom Rat der Gemeinde am 08.06.1995 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB nach Beteiligung der Eigentümer/Erbbauberechtigten der von der Änderung betroffenen Grundstücke als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 30.03.1995 beschlossen.

Everswinkel, 09.06.1995

[Signature]
-Bürgermeister-
(Richter)

[Signature]
-Schriftführer-
(Kipp)

Die Satzung der Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 30.06.1995 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe-Nr. 26- öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Everswinkel, 06.07.1995

Der Gemeindedirektor

[Signature]
(Walter)



Für die Planänderung: Everswinkel, 30.03.1995

Der Gemeindedirektor

-Bauverwaltungsamt-
[Signature]
(Braun)

GEMEINDE EVERSWINKEL BEBAUUNGSPLAN Nr.23 "Bergkamp II" 14. Änderung gem. §13 BauGB

MASSTAB 1:500



ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000